OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753496/2/MB

Datum:
Linz, 10. Februar 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der A__, B-Straße, geb. tt.mm.jjjj, StA. Nigeria, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 30.10.2024 GZ: BA-4-00603427-01, betreffend die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung Student" nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der Bescheid der belangten Behörde bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 30.10.2024 wurde vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: bB) der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitel „Aufenthaltsbewilligung Student" abgewiesen. Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf nigerianische Staatsangehörige, geb. tt.mm.jjjj und unbescholten sei. Aus einer vorgelegten Wohnrechtsvereinbarung ist ersichtlich, dass die Bf eine monatliche Mietverpflichtung idHv 250 EUR hat. Nach mehrfachen Nachbesserungen vermag die Bf einen Kontostand von 20.000.000,-- NGN für sich geltend machen. Dies stelle einen Betrag nach dem im Entscheidungszeitpunkt gültigen Umrechnungskurs idHv 11.270,10 EUR dar. Der Richtsatz für Studierende über 24 Jahre betrage demgegenüber gem. § 293 ASVG 1217,96 EUR p.m. Die entspräche auf das Jahr summiert einem Betrag von 14.615,52 EUR zuzüglich weiterer regelmäßiger Zahlungen, wie insbesondere Unterkunftskosten und Versicherungskosten. Vor diesem Hintergrund erkennt die bB, dass die von der Bf angeführten Unterhaltsmittel nicht ausreichend seien. Weiter wird dargelegt, dass die Bf keinen ausreichenden Krankenversicherungsschutz nachweisen könne, da sie lediglich eine Reisekrankenversicherung vorstellig mache.

2. Gegen diesen Bescheid brachte die Bf mit Schriftsatz vom 5.12.2024 das Rechtsmittel der Beschwerde ein. Sie führte im Wesentlichen aus, dass sie um eine neuerliche Beurteilung bitte und einen Betrag von 20.000.000,-- NGN auf ihrem Konto liegen habe. Weitere Unterlagen werden nicht beigebracht.

3. Mit Schreiben vom 30.1.2025 übermittelte die bB die Beschwerde samt Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung.

II.

1. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Akt der bB und dem Vorbringen bzw. den Beilagen der Bf selbst. Von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal auch die Bf keinen Antrag stellte.

2. Nachfolgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t wird festgestellt:
Die Bf ist nigerianische Staatsangehörige. Sie hat am 21.3.2024 über die österreichische Botschaft Abuja einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung Student" gestellt. Sie hat aufgrund einer Wohnrechtsvereinbarung die Möglichkeit in einer Wohnung Unterkunft zu nehmen.

Sie hat dafür 250 EUR pro Monat zu leisten. Die Bf ist unbescholten. Sie hat 20.000.000,-- NGN zur Verfügung (ca. 11.270,10 EUR) und besitzt eine bis 26.8.2024 gültige Reiseversicherung.

III.

1. Gem. § 11 Abs. 2 Z 4 NAG dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, wenn (Z 4) der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte. Gem. § 293 ASVG ist der Richtsatz für einen Studierenden über 24 Jahre für das Jahr 2025 monatlich 1.273,99 EUR (p.a. 15.278,88). Die von der Bf vorzuweisenden 20.000.000 EUR entsprechen nach dem am Entscheidungszeitpunkt vorzufindenden Umrechnungskurs 12.940,80 EUR. Sohin weist die Bf keine ausreichenden Mittel iSd § 11 Abs. 2 Z 4 NAG vor.

2. Weiter ist zu erkennen, dass gem. 11 Abs. 2 Z 3 NAG Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden dürfen, wenn (Z 3)der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist. Die Bf bringt diesbezüglich lediglich eine Reisekrankenversicherung mit einem nunmehr nichtmehr gültigen Laufzeitraum bei. Auch aus diesem Grund waren daher die allgemeinen Voraussetzungen nicht erfüllt.

3. Ein gem. § 11 Abs. 3 NAG entgegenstehendes Privat- und Familienleben wird seitens der Bf nicht ins Treffen geführt und sind dahingehend auch keine Anhaltspunkte vorhanden.

4. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter